

# Sitzungsbericht

Nr. 194

Ausgegeben in Bonn am 9. Juni 1958

1958

## 194. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 6. Juni 1958 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Vizepräsident Brauer

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und  
Wirtschaftsminister

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Ankermüller, Staatsminister der Justiz

(B) Dr. Haas, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,  
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und  
Erster Bürgermeister

Landahl, Senator

Hessen:

Dr. Hennig, Staatsminister, Minister für  
Erziehung und Volksbildung

Niedersachsen:

Kopf, Minister des Innern und Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

Nordrhein-Westfalen:

Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr

van Volxem, Minister des Innern und Sozial-  
minister

Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Schwertner, Minister für Öffentliche Arbeiten  
und Wohnungsbau

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister und Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

(D)

Von der Bundesregierung:

Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium für Wirtschaft

### Tagesordnung

Beileidsbekundung für die Opfer der Flug-  
zeugunglücke am 18. Mai und 3. Juni . . . 139 A

Zur Tagesordnung . . . . . 139 A

Entwurf eines Gesetzes über die Liquidation  
der Deutschen Reichsbank und der Deut-  
schen Golddiskontbank (Drucksache 121/58) 139 B

Dr. Veit (Baden-Württemberg),  
Berichterstatter . . . . . 139 B

Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium für Wirtschaft . . . . . 141 B

Beschlußfassung: Annahme von  
Änderungen, im übrigen keine Einwen-  
dungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . 142 B

- (A) **Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt** (Drucksache 126/58) . . . 142 C  
**Beschlußfassung:** Staatsminister  
 Becher wird benannt . . . . . 142 C
- Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes** (Drucksache 140/58) . . . . . 142 C  
**Beschlußfassung:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 142 C
- Bekanntmachung über die Außerkurssetzung der Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark** (Drucksache 130/58) . . . . . 142 D  
**Beschlußfassung:** Zustimmung . . . 142 D
- Veräußerung der ehem. fliegertechnischen Vorschule in Bremen-Hemelingen, Saarburger Straße 50—56, an die Stadtgemeinde Bremen** (Drucksache 141/58) . . . . . 142 D  
**Beschlußfassung:** Zustimmung . . . 142 D
- Entwurf eines Gesetzes zu den internationalen Betäubungsmittel-Protokollen von 1946, 1948 und 1953** (Drucksache 145/58) . . 142 D  
**Beschlußfassung:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 143 A
- (B) **Verordnung über die Gebühren für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung** (Drucksache 146/58) . . . . . 143 A  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 143 A
- Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung)** (Drucksache 70/58) . . . . . 143 A  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 143 C
- Rechtsverordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1958** (Drucksache 107/58) . . . . . 143 C  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 143 C
- Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in Tiefdruckereien** (Drucksache 144/58) 143 D  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 143 D
- Neuwahl von Verwaltungsratsmitgliedern gem. § 6 Abs. 4 der Satzung der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 127/58) . . . . 143 D  
**Beschlußfassung:** Staatssekretär Dr. Guthsmuths und Ministerialdirigent Tapolski werden wiedergewählt . . . . . 143 D
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den gegenseitigen Nachrichtenaustausch beim Auftreten von Tierseuchen** (Drucksache 147/58) . . . . . 144 A  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 144 A
- Zwölfte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1958/59** (Drucksache 151/58) . . . . . 144 A  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 144 A
- Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauordnung** (Drucksache 148/58) . . . . 144 A  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 144 B (D)
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Januar 1958 über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien** (Drucksache 143/58) . . 144 B  
 Becher (Rheinland-Pfalz),  
 Berichterstatter . . . . . 144 B  
**Beschlußfassung:** Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . 144 D
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache —V— 8/58) . . . . . 144 D  
**Beschlußfassung:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 144 D
- Die Sitzung wird um 10.01 Uhr durch Vizepräsident Brauer eröffnet.
- Vizepräsident **BRAUER:** Meine Herren! Ich eröffne die 194. Sitzung des Bundesrates.
- Der Herr Bundesratspräsident Brandt vertritt zur Zeit gemäß Art. 57 GG den auf Staatsbesuch im Ausland weilenden Herrn Bundespräsidenten. Da er deshalb nach § 4 Abs. 3 der Geschäftsord-

(A) nung des Bundesrates verhindert ist, sein Amt als Präsident des Bundesrates auszuüben, habe ich als sein Vertreter die heutige Sitzung zu leiten.

Meine Herren, ich habe zu Beginn der Sitzung eine schmerzliche Pflicht zu erfüllen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Seit unserer letzten Sitzung haben sich wieder zwei schwere Flugzeugunglücke ereignet. Bei dem Absturz eines belgischen Verkehrsflugzeuges in der Nähe von Casablanca kamen am 18. Mai 65 Menschen ums Leben. In der Nacht zum 3. Juni starben die 42 Insassen eines mexikanischen Flugzeuges, das auf dem Weg nach Mexiko City abstürzte. Ich darf in Ihrer aller Namen den Angehörigen der Verunglückten unsere aufrichtige Anteilnahme aussprechen.

Meine Herren, Sie haben sich zu Ehren der Toten erhoben. Ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 193. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. — Ich stelle fest, daß der Sitzungsbericht damit genehmigt ist.

Punkt 10

Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes

und Punkt 11

Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes

(B)

werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank (Drucksache 121/58)**

Dr. VEIT (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ein von der Bundesregierung in der zweiten Wahlperiode des Bundestags eingebrachter Gesetzentwurf über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank ist vom Bundestag infolge des Ablaufs der Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet worden. Der Bundesrat nahm zu diesem Entwurf in seiner 154. Sitzung am 24. Februar 1958 Stellung. Er hielt den Gesetzentwurf entgegen der Auffassung der Bundesregierung für zustimmungsbedürftig und schlug im übrigen unter Billigung der Grundkonzeption des Entwurfs einige wenige redaktionelle Änderungen vor.

In dem Ihnen nunmehr zur Sellungnahme vorliegenden Gesetzentwurf auf Drucksache 121/58, der vom Wirtschaftsausschuß federführend und außerdem vom Finanz- und vom Rechtsausschuß beraten wurde, hält die Bundesregierung die Konzeption, die dem früheren Entwurf zugrunde lag,

aufrecht und modifiziert sie lediglich in wenigen (C) Punkten. Ich werde mich daher bei der Wiederholung dieser Grundzüge auf das Wesentliche beschränken und in meinem Bericht insbesondere die inzwischen von der Bundesregierung vorgenommenen Änderungen des früheren Entwurfs hervorheben.

An der Notwendigkeit einer baldigen gesetzlichen Regelung der Materie hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert.

Die zu dem früheren Entwurf vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen haben in dem neuen Entwurf zum größten Teil Berücksichtigung gefunden. Nicht anerkannt wurde jedoch die bisherige Auffassung des Bundesrats, daß der Gesetzentwurf seiner Zustimmung bedarf.

Während die Bundesregierung auf ihrem früheren Standpunkt beharrt, daß sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 73 Nr. 4 und Art. 74 Nr. 11 GG ergebe, sind die drei Ausschüsse des Bundesrats, die mit der Vorlage befaßt waren, übereinstimmend der Ansicht, daß die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes hinsichtlich der liquidationsrechtlichen Bestimmungen für die Deutsche Reichsbank nur entweder aus Art. 135 Abs. 5 oder Art. 134 Abs. 4 GG hergeleitet werden kann und daß die dort vorgesehene Zustimmung des Bundesrates unerlässlich ist. Die Ausschüsse empfehlen deshalb eine entsprechende Fassung der Eingangsworte des Gesetzes.

Der Gesetzentwurf sieht in den §§ 1, 6 und 12 mehrfach Verwaltungsbefugnisse von Bundesstellen, nämlich der beteiligten Bundesministerien vor. (D) Für diese Befugnisse, die als überregionale Verwaltungsakte anzusehen sind, ist die erforderliche Voraussetzung und damit die verfassungsrechtliche Grundlage zu bejahen.

Der Erste Abschnitt des Entwurfs (§§ 1 bis 8) regelt die Liquidation der Deutschen Reichsbank. Den Vorschriften liegt nach wie vor die Auffassung zugrunde,

erstens daß die Deutsche Reichsbank durch den Zusammenbruch des Reiches und die staats- und notenbankrechtliche Entwicklung der Folgezeit nicht untergegangen, sondern nur außer Funktion gesetzt und dezentralisiert worden sei; die Dezentralisierung habe weder konfiskatorischen noch poenalen, sondern nur organisatorischen Charakter gehabt, die Vermögensauseinandersetzung sei ausdrücklich vorbehalten worden;

zweitens daß die Deutsche Reichsbank grundsätzlich als Geldinstitut anzusehen sei; der Gesetzgeber habe sie deshalb schon bisher mit gewissen Teilmaßnahmen in die Währungs- und Umstellungsgesetzgebung einbezogen; dieser Weg müsse unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Prinzips der Gleichbehandlung gleichartiger Tatbestände zu Ende gegangen werden;

drittens daß die Anteilseigner der Deutschen Reichsbank nicht Gläubiger verbrieft Geldforde-

(A) rungen, also Obligationäre, sondern Inhaber von Substanz- und Mitgliedschaftsrechten nach Art stimmrechtsloser Vorzugsaktien seien und unter Berücksichtigung aller dieser Umstände vom Gesetzgeber verlangen könnten, in Anlehnung an die Grundsätze des Umstellungsrechts für Geldinstitute nicht schlechter gestellt zu werden als die Kapital-eigner anderer dezentralisierter Unternehmen.

Auf dieser Konzeption ist im Gesetzentwurf folgende Lösung aufgebaut.

Erstens. Die Deutsche Reichsbank wird aufgelöst und ihr im Bundesgebiet sowie in West-Berlin gelegenes Vermögen abgewickelt (§ 1).

Zweitens. Die für die Deutsche Reichsbank geltenden Umstellungsvorschriften werden in Anlehnung an die umstellungsrechtlichen Vorschriften für Geldinstitute ergänzt (§ 2).

Drittens. Die Anteilseigner der Deutschen Reichsbank erhalten als Abfindung auf je 100 RM Reichsbankanteile 66 $\frac{2}{3}$  DM Bundesbankgenußrechte, die ab 1. Januar 1958 zum Bezug einer Dividende von 6 % berechtigen (§§ 3 und 5).

Viertens. Die Bundesbankgenußrechte werden durch Zahlung eines Liquidationswertes von 150 % ihres Nennbetrages aus einem bei der Deutschen Bundesbank zu bildenden Sonderfonds getilgt. Dem Fonds soll der Abwicklungsüberschuß der Reichsbankrestmasse und ein dem Bund gemäß § 27 Nr. 4 des Bundesbankgesetzes anfallender Restgewinn der Deutschen Bundesbank bis zu höchstens 20 Millionen DM zufließen (§ 7).

(B) Die beiden letztgenannten Vorschläge sind es in der Hauptsache, die Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gaben.

So empfiehlt der Finanzausschuß des Bundesrats, grundsätzlich die Anteilseigner mit 20 DM für je 100 RM Reichsbankanteile in Form von Schuldverschreibungen des Bundes abzufinden, diese Schuldverschreibungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz ab 1. April 1955 mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen und nach den dort getroffenen Bestimmungen zu tilgen. Begründet wird dieser Vorschlag vom Finanzausschuß damit, daß die Abfindung der Besitzer von Reichsbankanteilen nur nach den Grundsätzen erfolgen könne, wie sie für die Inhaber von Reichstiteln im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vorgesehen sind, da weder Rechtsgründe noch sonstige Gründe erkennbar seien, die Anteilseigner besser zu stellen. Die Abfindungsverpflichtung könne nur bei dem Bund liegen und nicht bei der Deutschen Bundesbank. Für eine Abfindung durch Gewährung von Genußrechten an der Deutschen Bundesbank sei kein Raum. Die Gewährung von derartigen Genußrechten würde im Gegensatz zu der Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Deutschen Bundesbank stehen.

Gegen diese Begründung bestehen jedoch nach Ansicht des Rechtsausschusses — zu der sich der Wirtschaftsausschuß neuerdings nicht ausdrücklich erklärt hat, die aber nach seiner Stellungnahme zum ersten Entwurf durch die von ihm jetzt be-

schlossene Empfehlung geteilt wird — erhebliche rechtliche Bedenken. Der Rechtsausschuß weist überzeugend darauf hin, daß bei Festlegung der Höhe der Abfindung vom rechtsstaatlichen Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung gleicher Tatbestände auszugehen sei. Dabei werde insbesondere zu prüfen sein, ob die Reichsbankanteile ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Natur nach mehr dem Typus der Aktien oder der Obligationen zuzurechnen sind. In beiden Fällen werde ferner zu berücksichtigen sein, ob aus besonderen Gründen dieses Einzelfalles eine von der generellen Regelung dieser Typen abweichende Höhe der Abfindung unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes gerechtfertigt sei. Die Entscheidung der Frage, ob bei Berücksichtigung aller vorliegenden Umstände und ihres Zusammenwirkens die hier konkret zu treffende Regelung mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei, müsse den Fachausschüssen überlassen bleiben. Dabei sei die Höhe der Liquidationsmasse zu berücksichtigen sowie die Tatsache, daß es sich um Anteilsrechte einer früheren Währungsbank handele.

Gegen die vorgesehene Art der Abfindung mit Substanzgenußrechten an der Deutschen Bundesbank hat der Rechtsausschuß keine Bedenken erhoben.

Gestützt auf diese Stellungnahme des Rechtsausschusses empfiehlt der Wirtschaftsausschuß, sowohl gegen die Höhe wie gegen die Art der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Abfindung keine Einwendungen zu erheben. Die Gleichstellung der Anteilseigner mit Inhabern von stimmrechtslosen Vorzugsaktien — und nicht mit Gläubigern aus Reichstiteln — erscheint auch durch die Tatsache gerechtfertigt, daß nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Reichsbankgesetzes vom 15. Juni 1939 der Hauptversammlung der Anteilseigner die Beschlußfassung über eine Erhöhung des Grundkapitals der Deutschen Reichsbank zustand.

Im übrigen geht auch die Ausgabe von Genußrechten der Deutschen Bundesbank letzten Endes zu Lasten des Bundes, da die Dividenden auf die Genußrechte den dem Bund nach § 27 Nr. 4 des Bundesbankgesetzes zustehenden Restgewinn schmälern. Außerdem belastet die Ausreichung von Bundesbankgenußrechten weder den Haushalt des Bundes noch die Bilanz der Bundesbank.

Die Höhe der Abfindung errechnet die Bundesregierung in der Begründung zu § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs in überzeugender Weise in Anlehnung an das den Geldinstituten durch die umstellungsrechtlichen Vorschriften zugestandene vorläufige Eigenkapital unter Einbeziehung der Reserven der Deutschen Bundesbank auf 66 $\frac{2}{3}$  % per 1. Januar 1958. Gegenüber dem ersten Entwurf, der eine Abfindung von 60 % ab 1. Januar 1955 vorsah, bedeutet der neue Abfindungssatz jedoch weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung, da sich in ihm lediglich die Einbeziehung der Dividendenberechtigung von 1955 bis 1957 ausdrückt.

(A) Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen im übrigen übereinstimmend, die Regierungsvorlage, die eine **Zuführung des Abwicklungsüberschusses** der Reichsbankrestmasse an einen Sonderfonds zur Tilgung der Bundesbankgenußrechte vorsieht (§ 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 1), dahin zu ändern, daß entsprechend dem früheren Entwurf — dem der Bundesrat seinerzeit insoweit zugestimmt hat — die Zuweisung des Abwicklungsüberschusses der Restmasse an den Fonds zur Tilgung von Ausgleichsforderungen bei der Deutschen Bundesbank bestimmt wird. Diese Regelung würde der Entlastung der Länder dienen, die durch Zuteilung von Ausgleichsforderungen an die Geldinstitute, deren Forderungen an die Deutsche Reichsbank nunmehr erlöschen sollen, die Voraussetzungen für einen Abwicklungsüberschuß erst geschaffen haben.

Darüber hinaus hält der Wirtschaftsausschuß zur baldigen Tilgung der Bundesbankgenußrechte jedoch trotzdem die Bildung eines Sonderfonds, der jedoch allein aus dem Restgewinn des Bundes nach § 27 Nr. 4 des Bundesbankgesetzes gespeist werden soll, für zweckmäßig.

Die im Zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfs geregelte **Liquidation der Deutschen Golddiskontbank** unterscheidet sich von dem früheren Entwurf lediglich dadurch, daß das frühere Angebot des Bundes, das noch ungewisse Vermögen der Deutschen Golddiskontbank global gegen einen Festpreis zu übernehmen und diesen Liquidationserlös den Aktionären zur Verfügung zu stellen, nicht wiederholt wird. Die **Abwicklung soll nunmehr nach aktienrechtlichen Vorschriften** vorgenommen werden. Dagegen werden Bedenken von keiner Seite erhoben.

Aus den vorgetragenen Gründen schlage ich namens des Wirtschaftsausschusses vor, den Empfehlungen Ziff. 1, Ziff. 4 und Ziff. 5 b der Drucksache 121/1/58 zu entsprechen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident **BRAUER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

**Dr. WESTRICK**, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Herren! Den Ausführungen Ihres Herrn Berichterstatters habe ich namens der Bundesregierung nur wenig hinzuzufügen.

Der Ihnen zur Stellungnahme vorliegende Gesetzentwurf möchte die nun schon lange Jahre bestehende Ungewißheit über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und ihrer Tochter, der Deutschen Golddiskontbank, beenden und zu einer **rechtlich einwandfreien und fairen Lösung** kommen. Die eingehenden Verhandlungen in drei Unterausschüssen und drei Ausschüssen des Bundesrates haben sich auf **drei Streitfragen** konzentriert: erstens die Frage der Zustimmungsbefähigung, zweitens die Frage, ob die Reichsbankrestmasse im Liquidationswert von rund 370 Millionen DM dem

Bund oder den Ländern zufließen soll, und drittens (C) die Frage nach Höhe und Art der Abfindung der Reichsbankanteileseigner.

Den ersten Streitpunkt und auch den hierin von der Bundesregierung eingenommenen Standpunkt hat Ihnen der Herr Berichterstatter schon dargelegt; ich möchte diesen Punkt daher nicht behandeln, sondern auf die kommende schriftliche Replik der Bundesregierung verweisen.

Auch auf die zweite Streitfrage, die in erster Linie die vermögensrechtlichen Auswirkungen der Reichsbankliquidation im Verhältnis zwischen Bund und Ländern betrifft, will ich hier nicht näher eingehen, weil dann schwierige umstellungsrechtliche Ausführungen nötig wären, die wohl besser schriftlich gemacht werden.

Meine Ausführungen beschränken sich daher auf die dritte, viel umstrittene Frage der **Höhe der Abfindung der Reichsbankanteileseigner**. Ich bin Ihrem Herrn Berichterstatter sehr dankbar für die klare Herausarbeitung der Problematik zu diesem Punkt. Nicht nur die langjährigen Vorberatungen zum Regierungsentwurf, sondern auch die Beratungen innerhalb des Bundesrates haben in dieser schwierigen Frage erhebliche Meinungsverschiedenheiten ergeben. Der tiefere Grund dafür liegt darin, daß manche Betrachter einen Reichsbankanteil entweder rechtlich oder zumindest wirtschaftlich mit einer Reichsobligation gedanklich gleichsetzen und deshalb auch gleich behandeln wollen. Eine solche Auffassung beruht aber nach Meinung der Bundesregierung auf einem Irrtum und ist weder rechtlich noch wirtschaftlich vertretbar. Obwohl Reichsbankanteile ähnlich wie Obligationen mit einer festen Verzinsung ausgestattet waren und auch keine nennenswerten Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keinen Einfluß auf die Geschäftsführung der Notenbank verkörperten, handelt es sich dennoch um **echte Substanzrechte**. Auch stimmrechtslose Vorzugsaktien mit fixierter Dividende haben ja einen ähnlichen Charakter und sind zweifellos Substanzrechte. Wenn Reichsbankanteile nicht eindeutig den Charakter von Substanzrechten hätten, wäre es doch ganz unverständlich, daß diese Wertpapiere früher einen Börsenkurs zwischen 200 und 300 % hatten und daß sogar die Reichsregierung des Jahres 1939 gewissen deutschen Reichsbankanteileseignern eine Abfindung in Höhe von 180 % in Reichsobligationen und ausländischen Reichsbankanteileseignern sogar eine Abfindung von 200 % wiederum in Substanzrechten, nämlich Degobörsenaktien, gewährte. Die Bundesregierung legt Wert darauf, nicht weniger als die damalige Reichsregierung den Charakter der Reichsbankanteile als Substanzrechte zu respektieren. Die Bundesregierung muß daher der Auffassung des Finanzausschusses des Bundesrates widersprechen, die in Ziff. 2 der Ihnen vorliegenden Drucksache 121/1/58 und in den damit in Zusammenhang stehenden Ziffern zum Ausdruck kommt.

Ich freue mich, feststellen zu können, daß die Bundesregierung mit ihrem Widerspruch nicht

(A) allein steht, sondern daß auch der Wirtschaftsausschuß und insbesondere der Rechtsausschuß des Bundesrates gewichtige Bedenken gegen den **Vorschlag des Finanzausschusses** erhoben haben. Selbst wenn der Finanzausschuß den Rechtscharakter der Reichsbankanteile als Substanzrechte nicht verkannt haben sollte, so bleibt es doch bedenklich, trotzdem die Umstellungsgrundsätze für Obligationen anwenden zu wollen. Die Bundesregierung möchte vermeiden, daß ein nach dem Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrates beschlossenes und begründetes Gesetz angefochten und vom Bundesverfassungsgericht als **unvereinbar mit dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz** für nichtig erklärt wird. Ein solches Ergebnis der jahrelangen Bemühungen um die endliche und befriedigende Bereinigung dieser Angelegenheit wäre wenig erfreulich.

Ich bitte daher das Plenum des Bundesrates, gegen § 3 des Regierungsentwurfs keine Bedenken zu erheben, ebenso wie auch das Plenum des Bundesrates in der vergangenen Legislaturperiode gegen den damaligen gleichartigen Abfindungsvorschlag der Bundesregierung keine Bedenken erhoben hat.

Vizepräsident **BRAUER**: Ich danke Herrn Staatssekretär Dr. Westrick.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, dazu die Drucksache 121/1/58 zur Hand zu nehmen.

(B) Wir stimmen zunächst ab über den Antrag in Ziff. 1, die Eingangsworte des Gesetzes wie folgt zu fassen: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“ Wer der Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Ziff. 2. Wegen des Sachzusammenhanges schlage ich gemeinsame Abstimmung über die Ziffern 2 a) und 2 b), 3, 5 a) und 6 vor.

(Apel: Wir bitten, die gemeinsame Abstimmung auf die Ziffern 2 a), b) und c) und 3 zu beschränken.)

— Über die Ziffern 5 a) und 6 soll also getrennt abgestimmt werden. Wir werden so verfahren.

Ich stelle nun zur Abstimmung die Ziffern 2 a), 2 b), 2 c) und 3. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zur Abstimmung über Ziff. 4. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 4 ist angenommen.

Dann Ziff. 5 a) und Ziff. 6 gemeinsam! — Das ist die Minderheit; die Ziffern sind abgelehnt.

Wir haben nun noch über Ziff. 5 b) abzustimmen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 5 b) ist angenommen.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und

der Deutschen Golddiskontbank die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. (C)

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 126/58)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Vorgeschlagen wird Herr Staatsminister Becher. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Danach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt Herrn Staatsminister Becher erneut als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden, zu benennen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes (Drucksache 140/58)**

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf ohne Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat beschließt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Bekanntmachung über die Außerkurssetzung der Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark (Drucksache 130/58)** (D)

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

Ich darf auch hier ohne Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat beschließt, der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen zuzustimmen.

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

**Veräußerung der ehem. fliegertechnischen Vorschule in Bremen-Hemelingen, Saarburger Straße 50—56, an die Stadtgemeinde Bremen (Drucksache 141/58)**

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Ich darf auch hier ohne Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat beschließt, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu den internationalen Betäubungsmittel-Protokollen von 1946, 1948 und 1953 (Drucksache 145/58)**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat empfohlen, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen

(A) gen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Gebühren für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung** (Drucksache 146/58)

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 146/1/58 vor. Über die Änderungsvorschläge des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter II kann zusammen abgestimmt werden. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken** (Paßgebührenverordnung) (Drucksache 70/58)

(B) Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 70/1/58 und ergänzend — nämlich Seite 5 — in der Zu-Drucksache 70/1/58 vor, über die einzeln abgestimmt werden muß.

Ich schlage vor, über Ziff. 1 a) und Ziff. 1 e) zusammen abzustimmen. Sind dagegen Bedenken?

(Kramer: Wir bitten, über 1 a) und 1 e) getrennt abzustimmen!)

— Wir stimmen dann zunächst über Ziff. 1 a) ab. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Wer sodann der Ziff. 1 e) zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Es folgt Ziff. 1 c). Ziff. 1 c) geht weiter als Ziff. 1 b); gemäß § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist daher zunächst über die Ziff. 1 c), die Empfehlung des Finanzausschusses, abzustimmen. Wer nach dem Vorschlag des Finanzausschusses beschließen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt. Wir kommen dann zur Abstimmung über Ziff. 1 b). — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Wir haben dann noch über Ziff. 1 d) abzustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Sodann haben wir über Ziff. 2 abzustimmen. — Angenommen!

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen. (C)

Ziff. 4 a)! — Ebenfalls die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Nachdem Ziff. 4 a) angenommen ist, entfällt die Abstimmung über Ziff. 4 b), da 4 a) und 4 b) einander ausschließen.

Wir haben dann noch über Ziff. 5 abzustimmen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Rechtsverordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1958** (Drucksache 107/58)

Eine Berichterstattung braucht nicht zu erfolgen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat empfohlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat so beschlossen.

Die Punkte 10 und 11 haben wir von der Tagesordnung abgesetzt. (D)

Wir kommen dann zu Punkt 12 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in Tiefdruckereien** (Drucksache 144/58)

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung entsprechend beschlossen hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Neuwahl von Verwaltungsratsmitgliedern gem. § 6 Abs. 4 der Satzung der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 127/58)

Auch hier entfällt eine Berichterstattung.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen und die mitbeteiligten Ausschüsse — Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß — empfehlen dem Bundesrat gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Lastenausgleichsbank, die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrats, die Herren Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Bayern) und Ministerialdirigent Tapolski (Nordrhein-Westfalen), wiederzubestellen. — Widerspruch erfolgt nicht; dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

(A)

## Punkt 14 der Tagesordnung:

**Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den gegenseitigen Nachrichtenaustausch beim Auftreten von Tierseuchen (Drucksache 147/58)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Da kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschließt, dem Abkommen gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

## Punkt 15 der Tagesordnung:

**Zwölfte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1958/59 (Drucksache 151/58)**

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. Ich darf ohne Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

## Punkt 16 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung (Drucksache 148/58)**

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

(B)

Zur Abstimmung liegt Ihnen in der Drucksache 148/1/58 eine Empfehlung des Agrarausschusses vor, in Art. 1 Nr. 6 hinter Nr. 124 zwei neue Nummern 124 a und 124 b sowie hinter Nr. 126 eine neue Nummer 126 a einzufügen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich hierüber abstimmen. Wer der Empfehlung des Agrarausschusses folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus Drucksache 148/1/58 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen dann zu Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Januar 1958 über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien (Drucksache 143/58)**

**BECHER** (Rheinland-Pfalz), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz zum Vertrag vom 17. Januar 1958 über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien, dessen Entwurf Ihnen in der Drucksache

143/58 vorliegt, dient der Ratifizierung des in der Gesetzesüberschrift angesprochenen deutsch-belgischen Vertrages.

Der federführende Rechtsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten — beide Ausschüsse haben im übrigen keine Bedenken gegen den Entwurf erhoben — lediglich empfohlen, die Eingangsworte des Gesetzes wie folgt neu zu fassen: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“. Die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes ergibt sich daraus, daß in einer Reihe von Bestimmungen des ihm zugrunde liegenden Vertrages das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG geregelt wird.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes mit der damit verbundenen Änderung der Eingangsformel zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

**Vizepräsident BRAUER:** Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Sie haben die Empfehlung des Rechtsausschusses gehört. Die Neufassung der Eingangsworte des Ratifikationsgesetzes liegt Ihnen in der Drucksache 143/1/58 vor. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Januar 1958 über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien die soeben angenommene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Er folgt Punkt 18 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache —V— 8/58)**

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschließt, in den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache —V— 8/58 bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzuweichen. — Der Bundesrat folgt hier der bisher geübten Praxis.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt.

Ich darf mitteilen, daß in Aussicht genommen ist, die nächste Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1958 abzuhalten.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 10.37 Uhr.)